



## **Informationen zum Wahlrecht des besonderen Abschlusses als Altenpflegerin / Altenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger in der generalistischen Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund der Regelungen im Pflegeberufegesetz (§ 59) haben Sie als Auszubildende oder als Auszubildender in der generalistischen Pflegeausbildung die Möglichkeit, sich anstelle des generalistischen Abschlusses als „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ für einen der o. g. Berufsabschlüsse zu entscheiden.

**Nachfolgend finden Sie die notwendigen Informationen zu Ihrem Wahlrecht:**

### **1. Wer darf vom Wahlrecht Gebrauch machen und was kann man wählen?**

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Langzeitpflege“ abgeschlossen haben (stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege) können sich anstelle des Abschlusses zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann für den besonderen Abschluss „Altenpflegerin / Altenpfleger“ entscheiden.

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Pädiatrie“ abgeschlossen haben, können sich anstelle des Abschlusses zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann für den besonderen Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ entscheiden.

Für alle anderen Auszubildenden mit anderen Vertiefungsschwerpunkten verbleibt es bei dem angestrebten Abschluss zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann.

### **2. Wann und wie kann das Wahlrecht ausgeübt werden?**

Das Recht, sich auf einen persönlichen Ausbildungsschwerpunkt festzulegen, steht allein den Auszubildenden zu. Dies bedeutet, dass **nur Sie** persönlich darüber entscheiden, ob ein besonderer Abschluss für Sie und Ihren Lebensentwurf der passendere Abschluss im Vergleich zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann ist. Die Entscheidung sollten Sie selbstständig treffen und dürfen sie allein **frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsjahrs**



schriftlich gegenüber Ihrem Träger der praktischen Ausbildung erklären. Ein Mitspracherecht Ihres Trägers der praktischen Ausbildung oder Ihrer Pflegeschule besteht nicht. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten mit einbezogen werden. Eine mündliche Entscheidung ist nicht ausreichend.

### **3. Wie ändert sich die Ausbildung nach Ausübung des Wahlrechts?**

Üben Auszubildende ihr Wahlrecht für einen besonderen Abschluss aus, ändert sich für den Ablauf der weiteren praktischen Ausbildung wenig. Alle noch ausstehenden Einsätze sind dann auf die zu pflegende Altersgruppe von Menschen entsprechend des besonderen Abschlusses auszurichten.

Im Fall der Ausübung des Wahlrechts ist der Ausbildungsvertrag entsprechend anzupassen und die dort geregelte Berufsbezeichnung von „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ auf die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin / Altenpfleger“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ umzuschreiben.

Im Bereich der schulischen Ausbildung erfolgt der Unterricht im dritten Ausbildungsjahr je nach gewähltem Abschluss. Der Träger der praktischen Ausbildung sollte nach Ausübung des Wahlrechts durch den Kooperationsvertrag mit der bisherigen Pflegeschule oder einer anderen Pflegeschule die theoretische Ausbildung mit dem Ziel des besonderen Abschlusses sicherstellen. Je nach Region ist es möglich, dass die schulische Ausbildung in den besonderen Abschlüssen nicht an der bisherigen Pflegeschule stattfinden kann, so dass Sie gegebenenfalls die Pflegeschule wechseln müssen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb von einem der besonderen Abschlüsse an der zuvor besuchten Pflegeschule besteht nicht. Dies müssen Sie bei der Ausübung des Wahlrechts mitbedenken.

### **4. Welche Folgen sind mit der Ausübung des Wahlrechts verbunden?**

Die besonderen Abschlüsse rücken im dritten Ausbildungsjahr auch im theoretischen Unterricht eine bestimmte Altersgruppe von zu pflegenden Menschen in den Mittelpunkt. In der praktischen Ausbildung bleibt die Schwerpunktsetzung durch



den Vertiefungseinsatz – unabhängig davon, ob der generalistische Abschluss fortgesetzt oder der besondere Abschluss gewählt wird – gleich.

**Hinsichtlich des Wahlrechts für einen besonderen Abschluss sind zudem die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:**

- Absolventinnen und Absolventen der besonderen Abschlüsse fehlt die automatische EU-weite Anerkennung. Inwieweit eine EU-Anerkennung im Einzelfall trotzdem möglich ist, prüft dann auf Antrag das Land, indem eine Berufstätigkeit aufgenommen werden soll.
- Die besonderen Abschlüsse werden bis Ende des Jahres 2025 nochmals durch den Bundesgesetzgeber bewertet. Falls sich die besonderen Abschlüsse in der Ausbildungspraxis nicht bewähren, besteht die Möglichkeit, dass diese zugunsten des generalistischen Abschlusses gänzlich abgeschafft werden (§ 62 Absatz 1 Pflegeberufgesetz).
- Mit den besonderen Abschlüssen werden spezifische Kompetenzen erworben. Insofern sind für Absolventinnen und Absolventen der besonderen Abschlüsse nicht ohne Weiteres die gleichen Einsatzmöglichkeiten in allen Bereichen der Pflege gegeben.
- Nur Absolventinnen und Absolventen mit dem generalistischen Abschluss (Pflegefachfrauen / Pflegefachmänner) sind dazu befähigt, die Vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß § 4 Pflegeberufgesetz in allen Versorgungsbereichen der Pflege und an Menschen aller Altersgruppen durchzuführen. Mit einem besonderen Abschluss genießen Sie unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung nicht die große Flexibilität, in allen Versorgungsbereichen der Pflege (Krankenhaus, Kinderklinik, Pflegeeinrichtung, ambulanter Pflegedienst u.v.m.) als Pflegefachperson arbeiten zu können. Je nach Wahl des besonderen Abschlusses ist die Durchführung der Vorbehaltenen Tätigkeiten dann entweder nur in Pflegeeinrichtungen / Tagespflegen / in der häuslichen Pflege an alten Menschen oder in Kinderkliniken / pädiatrischen Versorgungsbereichen an Kindern und Jugendlichen möglich.
- Mit einem besonderen Abschluss kann entsprechend die berufliche Flexibilität eingeschränkt sein.



## 5. Wie kann eine fachliche Schwerpunktsetzung auch ohne besonderen Abschluss möglich sein?

Neben der Wahl eines besonderen Abschlusses besteht auch in der generalistischen Ausbildung die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktsetzung in der Langzeitpflege oder der Pädiatrie. So können im Rahmen der generalistischen Ausbildung bis zu 80 Prozent der 2.500 Praxisstunden auf eine Altersgruppe der zu pflegenden Personen ausgerichtet werden. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt bereits durch die Wahl des Ausbildungsträgers und setzt sich bei der Auswahl der weiteren Einsatzorte fort. Der gewählte Schwerpunkt wird in der Erlaubnisurkunde zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ausgewiesen.

Sollten Sie noch offene Fragen haben, können Sie sich zum Beispiel an das Beratungsteam Pflegeausbildung wenden.

Die entsprechenden Ansprechpartner finden Sie unter:

<https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information/beratungsteam-pflegeausbildung/Nordrhein-Westfalen.html>.

Falls Sie hinsichtlich Ihrer Entscheidung Unterstützung für Ihre Belange benötigen, bspw. bei Unstimmigkeiten mit dem Träger Ihrer praktischen Ausbildung, können Sie sich in Nordrhein-Westfalen an die Ombudsstelle in der Pflegeausbildung wenden unter:

[https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit\\_und\\_soziales/ausgleichsfonds\\_pflegeausbildung/ombudsstelle/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/ausgleichsfonds_pflegeausbildung/ombudsstelle/index.html).